

Juristische Promotionsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund des §§ 2 Abs.2, 97 Abs.4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GVBl NW S. 190), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 27.11.2001 (GVBl NW S. 812) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Promotionsordnung erlassen:

§ 1

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen wissenschaftlichen Prüfung (Disputation) den Grad eines Doktors des Rechts (Dr. iuris).

I. Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion

§ 2

- (1) Zur Promotion werden Bewerber und Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen mindestens achtsemestrigen Universitätsstudium (Absätze 2 bis 8) zugelassen, ferner Bewerber und Bewerberinnen mit einem Fachhochschulabschluß (Diplom FH oder Master) in einem Studiengang mit dem Schwerpunkt Recht (§ 3), wenn sie ihre Befähigung zu einer erweiterten wissenschaftlichen Ausbildung nachgewiesen haben.
- (2) Die Zulassung zur Promotion nach einem abgeschlossenen Universitätsstudium der Rechtswissenschaften setzt voraus:
 1. die Ablegung der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung mit gehobenem Prädikat (mindestens „vollbefriedigend“) oder einer nach Art und Prädikat gleichwertigen Prüfung,
 2. ein mindestens zweisemestriges rechtswissenschaftliches Studium an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
 3. die Annahme zur Betreuung der Dissertation durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs zu Beginn des Promotionsstudiums und
 4. die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar mit Referat.
- (3) Über die Gleichwertigkeit i.S.d. Abs. 2 Nr. 1 entscheidet der Promotionsausschuß.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen, die eine der ersten juristischen Staatsprüfung gleichwertige Prüfung im Fach Rechtswissenschaft an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, sind nur zuzulassen, wenn sie diese Prüfung mit gehobenem Prädikat bestanden oder an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn den Grad des Magisters der Rechtsvergleichung mit gehobenem Prädikat (mindestens „magna cum laude“) erlangt haben. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit hat Äquivalenzabkommen, die von den in Deutschland zuständigen Gremien gebilligt

wurden, zu beachten. In Zweifelsfällen können Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden oder zur Feststellung der Gleichwertigkeit Kenntnisprüfungen zumindest im Fachgebiet der Dissertation und einem weiteren Rechtsgebiet erfolgen; der Promotionsausschuß entscheidet über Anzahl, Gegenstand und Form der Prüfungen und bestellt die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen.

- (5) Bewerber und Bewerberinnen, die eine der ersten juristischen Staatsprüfung gleichwertige Prüfung in einem anderen Studiengang an einer deutschen Universität abgelegt haben, sind nur zuzulassen, wenn sie an einer Universität drei den Leistungsnachweisen der Übungen gleichwertige Leistungsnachweise auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts erworben haben.
- (6) Vom Erfordernis der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung mit gehobenem Prädikat (Abs. 2 Ziff.1) kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag des Betreuers oder der Betreuerin Befreiung erteilen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die erste oder zweite juristische Staatsprüfung mit „befriedigend“ (mindestens 7,5 Punkte) abgelegt und ein Seminar mit mindestens „gut“ absolviert oder den Grad eines Magister legum erworben hat. Die zu begründenden Ausnahmeanträge müssen den Mitgliedern des Promotionsausschusses spätestens eine Woche vor Beschlussfassung vorliegen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann gestatten, dass das zweisemestrige Studium (Abs. 2 Nr. 2) durch ein Studium als Gasthörer oder Gasthörerin nachgewiesen wird. In Ausnahmefällen kann er von diesem Erfordernis ganz befreien.
- (8) In sonstigen Fällen kann von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen durch Beschluß der Fakultät Befreiung erteilt werden. Der Ausnahmeantrag ist vom Betreuer oder der Betreuerin zu begründen und so rechtzeitig zu stellen, dass er den habilitierten Mitgliedern der Fakultät auf Veranlassung des Dekans oder der Dekanin spätestens eine Woche vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vorliegt.
- (9) Nicht zur Promotion gemäß § 2 Abs.1 zugelassen werden Bewerber oder Bewerberinnen, die sich bereits ohne Erfolg einem Promotionsverfahren unterzogen haben oder bei denen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann.

§ 3

- (1) Fachhochschulbewerber und Fachhochschulbewerberinnen werden zu einem Promotionsstudium und zur Promotion nur nach einem erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigen Studiengang in einem Fach mit dem Schwerpunkt Recht zugelassen; der Studiengang muß mit der höchsten Note der einschlägigen Prüfungsordnung abgeschlossen sein.
- (2) Die Zulassung von Fachhochschulbewerbern und Fachhochschulbewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß erfolgt zunächst zu einem Promotionsstudium von dreisemestriger Dauer. Nach drei Semestern hat der Bewerber oder die Bewerberin bei einem Diplom- oder Bachelorabschluß Leistungsnachweise aus zwei Übungen i.S.d. § 3 Abs. 2 der Studienordnung vom 10. Mai 1994 aus unterschiedlichen Fachgebieten und aus einem Seminar im Fachgebiet der Dissertation

zu erbringen. Bewerber oder Bewerberinnen mit einem Masterabschluß haben der Bewerbung zusätzlich erbrachte Forschungsleistungen beizufügen, die auch in Beiträgen zu forschungsbezogenen Seminaren bestehen können. Der Bewerber oder die Bewerberin darf das Promotionsstudium um ein Semester verlängern. Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt die Erklärung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs voraus, den Bewerber oder die Bewerberin zu betreuen.

- (3) Die Leistungsnachweise aus dem Promotionsstudium müssen bei den Übungen einen Notendurchschnitt von mindestens 10 Punkten aufweisen; dabei werden Hausarbeit und (beste) Klausur wie 3:1 bewertet. Das Seminar muß mit der Note „gut“ bewertet sein. Wenn der betreuende Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin die Zulassung zur Promotion nach Vorlage solcher Leistungsnachweise befürwortet, ist der Bewerber oder die Bewerberin zuzulassen.
- (4) Die Bewerbung um die Zulassung zum Promotionsstudium und zur Promotion (Abs. 1) ist an den Promotionsausschuss zu richten.

II. Zulassung zur Promotion

§ 4

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den Bildungsgang des Bewerbers oder der Bewerberin Aufschluss gibt;
 2. die Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, insbesondere
 - a) der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder ein gleichwertiges Zeugnis;
 - b) die Studienbücher sowie Übungs- und Seminarscheine;
 - c) die Zeugnisse über die erste und ggf. die zweite juristische Staatsprüfung;
 3. ein polizeiliches Führungszeugnis;
 4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber oder die Bewerberin sich bereits anderen Doktorprüfungen unterzogen hat und ob die vorgelegte Dissertation bereits einer anderen Fakultät oder einem ihrer Mitglieder vorgelegen hat, ggf. unter Beifügung der Prüfungszeugnisse;
 5. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Bewerber selbständiger und alleiniger Verfasser bzw. die Bewerberin selbständige und alleinige Verfasserin der Arbeit ist, andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat;
 6. die Dissertation in zwei Exemplaren unter Benennung des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin, der oder die den Bewerber oder die Bewerberin zur Promotion angenommen und betreut hat;
 7. etwaige bereits im Druck erschienene wissenschaftliche Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin.

§ 5

- (1) Die Dissertation muß einen Gegenstand aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft behandeln und eine wissenschaftlich beachtliche Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin darstellen, die seine oder ihre Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit belegt.
- (2) Die Dissertation soll in druckreifem Zustand eingereicht werden. Der Bewerber oder die Bewerberin kann mit Genehmigung des Promotionsausschusses auch eine bereits im Druck erschienene Abhandlung als Dissertation einreichen.

§ 6

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichungen sind in Ausnahmefällen zulässig und müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. In diesem Fall ist der fremdsprachigen Dissertation eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 7

Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Dekan oder die Dekanin, soweit nicht ein Beschluss des Promotionsausschusses erforderlich ist.

§ 8

Nach Zulassung zur Promotion kann der Bewerber oder die Bewerberin den Antrag nur zurücknehmen, solange kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation vorliegt oder die mündliche Prüfung nicht begonnen hat.

III. Prüfungsverfahren

A. Bewertung der Dissertation

§ 9

- (1) Mit der Zulassung bestellt der Dekan oder die Dekanin für die Dissertation zwei Berichterstatter oder Berichterstatterinnen aus dem Kreis der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen des Fachbereichs einschließlich der Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und Privatdozenten oder Privatdozentinnen.
- (2) Als Erstberichterstatter oder Erstberichterstatterin bestellt der Dekan oder die Dekanin den Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin, der oder die den Bewerber oder die Bewerberin zur Promotion angenommen und betreut hat.
- (3) Wenn die thematische Besonderheit der Arbeit dies erforderlich erscheinen lässt, insbesondere wenn die Arbeit dem Grenzgebiet zweier Fakultäten oder Fächer angehört, kann der Dekan oder die Dekanin einen der Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen

oder einen weiteren Berichterstatter bzw. eine weitere Berichterstatterin aus der anderen Fakultät oder dem anderen Fach oder ein habilitiertes Mitglied einer auswärtigen Fakultät bestellen.

- (4) Der Dekan oder die Dekanin kann einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Berichterstatter oder Berichterstatterin bestellen, der oder die dem Fachbereich nicht mehr angehört und die Betreuung der Dissertation vor seinem oder ihrem Ausscheiden übernommen hat.
- (5) In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss beschließen, das Gutachten eines Mitglieds einer auswärtigen Rechtsfakultät über die Dissertation einzuholen.
- (6) Weichen Erst- und Zweitberichterstatter bzw. -berichterstatterin bei ihrer Bewertung der Dissertation endgültig um mehr als eine Note voneinander ab, so bestellt der Dekan oder die Dekanin ein weiteres Mitglied des Fachbereichs zum Drittberichterstatter oder zur Drittberichterstatterin. Kommt es aufgrund seines oder ihres Gutachtens nicht zu einer Annäherung der Berichterstatter(innen) bis auf eine Note, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Gutachten über die Bewertung.
- (7) Einer der Berichterstatter oder eine der Berichterstatterinnen muß ein hauptamtlicher Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs sein.

§ 10

- (1) Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen legen binnen einer angemessenen Frist, die in der Regel jeweils vier Monate nicht überschreiten soll, begründete Gutachten vor, die die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. bei Annahme der Dissertation ist eines der in § 11 genannten Prädikate als Note für die Arbeit vorzuschlagen.
- (2) Im Falle inhaltlicher Bedenken gegen die Arbeit können jeder Berichterstatter und jede Berichterstatterin die Beurteilung aussetzen, bis der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation – abgesehen von geringfügigen Verbesserungen – in einen annahmefähigen und druckreifen Zustand gebracht hat.
- (3) Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen können die Gutachten mit Auflagen für die Veröffentlichung versehen. Die Auflagen sind als solche zu kennzeichnen.

§ 11

Die schriftlichen Promotionsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude (ausgezeichnet)
 magna cum laude (sehr gut)
 cum laude (gut)
 satis bene (befriedigend)
 rite (ausreichend).

Zwischennoten in Viertelschritten sind zulässig. Bei Abweichungen der Noten gilt der Mittelwert.

§ 12

Haben die Berichterstatter oder Berichtserstatterinnen die Gutachten erstattet, so teilt der Dekan oder die Dekanin den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Fakultät den Verfasser und Titel der Arbeit sowie die von den Berichterstattern oder Berichtserstatterinnen vorgeschlagenen Bewertungen mit und legt die Dissertation zur Einsichtnahme zwei Wochen im Dekanat aus. Nicht der Fakultät angehörende Berichterstatter und Berichtserstatterinnen sind von den Vorschlägen der anderen Berichterstatter oder Berichtserstatterinnen in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Die von den Berichterstattern oder Berichtserstatterinnen zur Annahme empfohlene Dissertation ist von der Fakultät angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Hochschullehrer und keine Hochschullehrerin der Fakultät begründeten Einspruch erhebt. Jeder Hochschullehrer und jede Hochschullehrerin der Fakultät ist berechtigt, der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Bewertung beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat dieses Votum bei der Gesamtbewertung zu berücksichtigen. Der Dekan oder die Dekanin lädt hierzu das betreffende Fakultätsmitglied, das an der Prüfung mit Stimmrecht teilnehmen kann.

§ 14

- (1) Hat einer oder eine von mehreren Berichterstattern oder Berichtserstatterinnen oder ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät in seinem oder ihrem Votum die Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen, so entscheidet die Fakultät.
- (2) Wird die Dissertation von den Berichterstattern oder Berichtserstatterinnen oder durch Beschluss der Fakultät abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Von der Ablehnung der Arbeit werden die anderen deutschen Rechtsfakultäten unterrichtet.

§ 15

Nach Annahme der Arbeit unterrichtet der Dekan oder die Dekanin den Bewerber oder die Bewerberin und übermittelt ihm die Gutachten der Berichterstatter oder Berichtserstatterinnen.

B. Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis

§ 16

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Verteidigung der grundlegenden Thesen der Dissertation (disputatio).
- (2) Die grundlegenden Thesen der Dissertation sind spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Dekan oder bei der Dekanin einzureichen. Der Dekan oder die Dekanin setzt eine Prüfungskommission von drei Mitgliedern ein, der der Erstberichterstatter oder die Erstberichterstatterin angehören muß. Bei der Auswahl soll des weiteren der Zweitberichterstatter oder die Zweitberichterstatterin nach Möglichkeit berücksichtigt und im übrigen auf die Fachrichtung des Vortrages Rücksicht genommen werden. Hat ein weiterer Berichterstatter oder eine weitere Berichterstatterin eine vom Erstberichterstatter oder der Erstberichterstatterin abweichende Bewertung der Dissertation vorgeschlagen, so ist er oder sie zum Mitprüfer oder zur Mitprüferin zu bestimmen.
- (3) Den Vorsitz der Prüfung führt der Dekan oder die Dekanin als Mitglied der Prüfungskommission oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Kommission. Die Prüfungssprache ist deutsch. Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie dauert etwa 45 Minuten. Der Bewerber oder die Bewerberin trägt zu Beginn die grundlegenden Thesen der Arbeit in freier Rede vor; der Vortrag soll 20 Minuten nicht überschreiten; eine wissenschaftliche Aussprache schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. Habilitierte Mitglieder der Fakultät können sich an der Aussprache beteiligen.

§ 17

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar nach der mündlichen Prüfung, ob der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung bestanden hat und setzt die Gesamtbewertung auf Grund der Beurteilung der Dissertation und der mündlichen Prüfung mit einer der vollen Noten gemäß § 11 fest. Die Gesamtnote kann von der Bewertung der schriftlichen Leistung um eine Note abweichen. Die Prüfungskommission kann auch die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen.
- (2) Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin die mündliche Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt sie als nicht bestanden.
- (3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber oder die Bewerberin die mündliche Prüfung einmal wiederholen. In diesem Fall setzt die Prüfungskommission eine Frist für die Wiederholung der Prüfung von mindestens 6 Monaten und höchstens 2 Jahren fest.
- (4) Von dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung werden die anderen deutschen Rechtsfakultäten unterrichtet.

IV. Abschluß der Promotion

§ 18

- (1) Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation in der vom Dekan oder von der Dekanin genehmigten Fassung drucken zu lassen und innerhalb eines Jahres 80 Dissertationsexemplare an die Fakultät abzuliefern. In besonders begründeten Fällen kann der Dekan oder die Dekanin die Frist zur Ablieferung der Dissertationsexemplare verlängern. Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin endgültig die Ablieferungsfrist, so verliert er oder sie alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (2) Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder sonst als im Buchhandel erhältliche selbständige Schrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren veröffentlicht, so genügt die Ablieferung von zehn Verlagsdruckstücken, sofern die Promotion mit „summa cum laude“ oder „magna cum laude“ bewertet worden ist. Im Falle der Gesamtnote „cum laude“ kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen gleichfalls eine entsprechende Herabsetzung der abzuliefernden Verlagsdruckstücke genehmigen, sofern die Arbeit gemäß Satz 1 veröffentlicht wird und nach ihrem Gegenstand und Inhalt eine hinreichende Verbreitung gesichert erscheint.
- (3) Bei besonders umfangreichen Arbeiten kann der Promotionsausschuss einen Teildruck genehmigen. In diesem Fall sind der Fakultät jedoch fünf vollständige Exemplare einzureichen.
- (4) Der Promotionsausschuß kann eine Veröffentlichung in einer rechtswissenschaftlichen Fachzeitschrift empfehlen; Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Promotionsausschuß kann eine Veröffentlichung als Microfiche oder in elektronischer Form genehmigen. In diesen Fällen sind fünf auf alterungsbeständigem Papier gedruckte, gebundene Exemplare sowie eine textlich und bibliographisch identische Microficheversion oder elektronische Version nebst Zusammenfassung der Ergebnisse der Dissertation sowie weitere 50 Kopien mit der unwiderruflichen Genehmigung entsprechender Veröffentlichung abzuliefern. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen.

§ 19

Die abzuliefernden Exemplare sind auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans oder der Dekanin, der beiden Berichterstatter oder Berichterstatterinnen sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf des Verfassers oder der Verfasserin anzufügen. Das Manuskript der Dissertation ist nach dem Druck zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 20

- (1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin alle Verpflichtungen erfüllt, so wird die Promotion durch den Dekan oder die Dekanin namens der Fakultät durch Aushändigung des Doktordiploms vollzogen. Die Aushändigung soll im Rahmen einer Promotionsfeier erfolgen.
- (2) Das Diplom enthält den Titel der Arbeit, den Tag der mündlichen Prüfung als Zeitpunkt der Promotion und die Gesamtnote. es wird vom Dekan oder von der Dekanin ausgefertigt und mit dem Siegel der Fakultät versehen; eine Zweitschrift des Diploms ist zu den Fakultätsakten zu nehmen. Der Dekan oder die Dekanin trägt den Namen des oder der Promovierten und einen Sachbericht über die Promotion in das Promotionsalbum ein.
- (3) Soll die Dissertation nach § 18 Abs. 2 veröffentlicht werden und erscheint die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert, so kann der Dekan oder die Dekanin auf Antrag die Promotion schon vor Ablieferung der Verlagsdruckwerke vollziehen.
- (4) Der oder die Promovierte ist erst nach Aushändigung des Diploms zur Führung des Dokortitels berechtigt.

§ 21

Ergibt sich vor der Überreichung des Doktordiploms, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin bei seinen oder ihren Promotionsleistungen oder bei den Nachweisen gemäß § 4 einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen der Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

V. Promotionsausschuss

§ 22

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus je einem Hochschullehrer oder je einer Hochschullehrerin der Fakultät aus den Fachgebieten des Privatrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.
- (3) Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der Dekan oder die Dekanin, wenn er oder sie dem Fach Rechtswissenschaft angehört, anderenfalls der Prodekan oder die Prodekanin bzw. der nächste Amtsvorgänger oder die nächste Amtsvorgängerin, der oder die dem Fach Rechtswissenschaft angehört.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

VI. Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule

§ 23

- (1) Ein Promotionsverfahren kann auch gemeinsam mit einer juristischen Fakultät oder Hochschule im Ausland durchgeführt werden, wenn
1. dort für die Promotion gleichfalls die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. eine Vereinbarung mit Regelungen über die gemeinsame Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie das gemeinsame Prüfungsverfahren getroffen worden ist.
- Das gemeinsame Promotionsverfahren dient dem Ausweis einer vertieften Kenntnis des ausländischen Rechts- und Kulturraums. Es setzt in der Regel ein jeweils mindestens zweisemestriges Promotionsstudium an beiden beteiligten Einrichtungen voraus, das von jeweils einem oder einer zur Betreuung von Promotionen berechtigten Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der Partnereinrichtungen betreut wird. Die Vereinbarung nach Satz 1 Nr. 2 muß vom Fakultätsrat beschlossen werden.
- (2) Wer zu einem gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer ausländischen Einrichtung zugelassen werden will, muß die Zulassungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 4 sowie die Zulassungsvoraussetzungen der ausländischen Fakultät oder Hochschule erfüllen.
- (3) In einem gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer Partnereinrichtung des fremdsprachigen Auslands kann die Dissertation entweder in deutscher Sprache oder in der Landessprache der Partnereinrichtung vorgelegt werden. Es ist jeweils eine Zusammenfassung in der anderen Sprache beizufügen.
- (4) Für den Doktoranden oder die Doktorandin wird je ein Betreuer oder eine Betreuerin aus den beiden beteiligten Einrichtungen bestellt.
- (5) Das Prüfungsverfahren soll paritätisch von beiden beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden. In der Vereinbarung können für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen von den §§ 9, 13, 16 Abs.2 und 3 dieser Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die mündliche Prüfung ist im Falle des Abs. 3 je zur Hälfte in deutscher Sprache und in der jeweiligen Landessprache durchzuführen. Die Prüfung kann angemessen verlängert werden und entsprechend den Prüfungsvorschriften der Partnereinrichtung weitere Gebiete einbeziehen.
- (6) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt sowohl nach dieser Ordnung als auch nach dem für die beteiligte ausländische Einrichtung geltenden Recht.
- (7) Das Doktordiplom wird gemeinsam mit der ausländischen Fakultät oder Hochschule ausgefertigt. Es beurkundet die Verleihung des Doktorgrades in der Fassung nach dieser Ordnung wie in der Fassung der ausländischen Partnereinrichtung. Das Diplom kann die Noten des Prüfungsverfahrens in dem nach dem Recht der ausländischen Partnereinrichtung vorgesehenen Umfang aufnehmen und muß festhalten, dass die Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades gemeinsam von beiden Partnereinrichtungen festgestellt worden ist. In der Vereinbarung gemäß Abs. 1 soll festgelegt werden, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen das Diplom ausgefertigt wird. Das Doktordiplom wird vom Dekan oder der Dekanin sowie von den

Unterschriftsberechtigten der ausländischen Partnereinrichtung unterschrieben und gesiegelt. Aus dem Diplom muß hervorgehen, dass der Doktorgrad von dem oder der Berechtigten nur als ein einziger akademischer Titel geführt werden kann.

- (8) Die Veröffentlichung der Dissertation und die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare hat den Vorschriften dieser Ordnung und denjenigen der ausländischen Partnereinrichtung zu entsprechen.

VII. Ehrenpromotion, Erneuerung des Diploms

§ 24

- (1) Die Fakultät verleiht für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege anvertrauten Wissenschaften den wissenschaftlichen Grad und die Würde eines Doktors des Rechts ehrenhalber (Dr. iuris h.c.)
- (2) Zu einem solchen Beschluss bedarf es der Mehrheit von 4/5 der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen. Vor dem Vollzug der Ehrenpromotion muß dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung eines vom Dekan oder von der Dekanin ausgefertigten Diploms, in dem die Verdienste des oder der Promovierten zu würdigen sind.

§ 25

Der Dekan oder die Dekanin kann auf Beschluss der Fakultät das Doktordiplom zum 50. Jahrestag der Promotion des Jubilars oder der Jubilarin in feierlicher Weise erneuern, wenn es mit Rücksicht auf seine oder ihre besonderen Verdienste um die Wissenschaft oder das öffentliche Leben oder auf die besondere enge Verknüpfung mit der Hochschule angebracht erscheint.

VIII. Nachträgliche Entscheidungen im Promotionsverfahren; Entziehung des Doktorgrades

§ 26

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung, Drohung oder Bestechung begangen und wird dies nach Aushändigung des Doktordiploms bekannt, so kann die Fakultät nachträglich die Bewertung der Promotionsleistungen ändern, eine erneute mündliche Prüfung anordnen oder den Doktorgrad entziehen.
- (2) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung zur Promotion auf die in Abs. 1 beschriebene Weise erwirkt, so kann die Fakultät nachträglich den Doktorgrad entziehen.

- (3) Wird der Doktorgrad nach Abs.1 oder Abs. 2 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotion nach Abs. 1 geändert, so ist das Doktordiplom einzuziehen und ggf. ein neues Doktordiplom auszuhändigen.
- (4) Der Doktorgrad - einschließlich des Doktors ehrenhalber - kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn sie oder er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist.
- (5) Vor einer Entscheidung ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

§ 27

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Bei Doktoranden und Doktorandinnen, die nach dem 12. Juli 2002 zur Promotion zugelassen worden sind, wird das Verfahren auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung zu Ende geführt.
- (3) Für Doktoranden und Doktorandinnen, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung das erste juristische Staatsexamen absolviert haben und durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät bereits zur Betreuung angenommen sind, wird auf ihren Antrag die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion nach den Vorschriften der Promotionsordnung vom 1. Juli 1962 getroffen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 8. Februar 2002 und vom 12. Juli 2002.

Bonn, den 22. Juli 2002

Helmut Marquardt
Der Prodekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Helmut Marquardt